

Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien (Vorlage Nr. 2216.1 - 14235)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. August 2013

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Vreni Wicky und Kantonsrat Andreas Hausheer sowie neun Mitunterzeichnende haben am 28. Januar 2013 folgende Motion eingereicht:

"Der Regierungsrat wird gebeten, die vom Kanton Zug zu viel bezahlten Krankenkassenprämien seit Einführung des KVG, beim Bundesrat, bzw. beim Bundesamt für Gesundheit samt Verzugszinsen zurückzufordern. Es sei zu prüfen, ob die NFA-Zahlungen des Kantons Zug bis zur Rückzahlung der ausstehenden Fr. 1,661 Mio. zu sistieren seien."

Die Motion wird damit begründet, dass die Prämienberechnung jahrelang auf einer falschen Basis erfolgte – in Abweichung von Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Zudem gehe es um eine Solidaritätskundgebung gegenüber dem Kanton Genf. Die doppelte Belastung durch die NFA und die zu viel bezahlten Prämien führe im moralisch-ethischen Sinne zu einer Verletzung des Gerechtigkeitssinnes.

Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 28. Februar 2013 an den Regierungsrat überwiesen.

Gerne erstatten wir Ihnen dazu nachfolgend Bericht und Antrag.

## 1. Hintergrund

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird im Umlageverfahren finanziert, wobei die Prämien jeweils im Vorjahr festgelegt werden. Die effektiven Ausgaben sind hingegen erst im Nachhinein bekannt, so dass es unausweichlich zu Differenzen kommt. Solche Schwankungen von Jahr zu Jahr sind normal und systembedingt.

Problematisch ist jedoch, dass sich die Situation kantonsweise sehr ungleich entwickelt hat. In einigen Kantonen wurden im Verhältnis zu den Leistungen signifikant zu hohe Prämien erhoben, in anderen zu tiefe. In den Kantonen mit zu hohen Prämien haben sich entsprechend "Überschüsse" angehäuft, während in Kantonen mit zu tiefen Prämien "Defizite" entstanden sind. Gemäss den aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit (**Beilage**) beträgt die Kostenunterdeckung in der Periode 1996 - 2011 beispielsweise im Kanton Bern Fr. 831.8 Mio., während etwa in den Kantonen Waadt oder Zug eine Kostenüberdeckung besteht (Fr. 602.3 Mio. bzw. Fr. 1.7 Mio.).

Für die Zukunft wird angestrebt, dass die Prämien konsequent den Kosten in den einzelnen Kantonen entsprechen sollen. Ein möglicher Ausgleich der historischen Ungleichgewichte ist hingegen kontrovers.

Seite 2/3 2216.2 - 14438

## 2. Aktuelle Situation

Unter dem grossen Druck der Öffentlichkeit und der Kantone hat das Bundesparlament nach längerem Hin und Her eine gesetzliche Regelung zur Bereinigung der Altlasten in Angriff genommen. Der Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 2. Juli 2013 zu einem neuen Art. 106 KVG dürfte dabei wegleitend sein.

Die geplante Regelung sieht vor, dass rund die Hälfte der Differenzbeträge ausgeglichen werden (Fr. 800 Mio.), und zwar über drei Jahre. Die Kosten würden zu je einem Drittel von den Versicherten in den Kantonen mit zu tiefen Prämien, den Krankenversicherern und dem Bund getragen. Berücksichtigt würden die Abweichungen in den 12 Jahren vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG). Dieses wird für 2015 erwartet und soll unter anderem sicherstellen, dass die Prämienentwicklung künftig der kantonalen Kostenentwicklung folgt.

Wenn der Antrag für Art. 106 (neu) KVG Rechtskraft erlangen sollte, wären die Jahre 2003 - 2014 massgebend – statt 1996 - 2011, auf die sich die Motion bezieht. Dann würde sich die Situation für den Kanton Zug neu darstellen. Denn die grossen Überschüsse aus den Jahren 1996 und 1997 blieben unberücksichtigt und könnten die Defizite der späteren Jahre nicht mehr kompensieren. Demzufolge hätten die Zugerinnen und Zuger in der relevanten Periode zu wenig statt zu viel Prämien bezahlt, wenn 2012 - 2014 nicht noch ein Ausgleich durch entsprechende Überschüsse erfolgt.

## 3. Erwägungen

Die derzeit ausgewiesene Abweichung von Fr. 1.7 Mio. liegt im Bereich der normalen Schwankungsbreite, umso mehr, als der Betrag im Verhältnis zum gesamten Prämienvolumen in der Betrachtungsperiode 1996 - 2011 weniger als ein Promille ausmacht. Bereits 2012 könnte der Saldo wieder in den negativen Bereich kippen. Es gibt somit keinen Anlass, aufgrund einer Momentaufnahme beim Bund mit einer Rückerstattungsforderung vorstellig zu werden.

Mit Blick auf die vorgesehene Regelung von Art. 106 (neu) KVG besteht im Gegenteil das Risiko, dass die Zuger Bevölkerung statt Prämienabschlägen Prämienzuschläge zu gewärtigen hat. Dies hängt ganz von der Festlegung der Länge der massgebenden Periode und der Entwicklung in den Jahren 2012 - 2014 ab. Daran zeigt sich, dass der geforderte Prämienausgleich kaum objektivierbar ist und die Gefahr neuer Ungerechtigkeiten mit sich bringt. Priorität hat deshalb, Vorkehrungen zu treffen, dass es gar nicht mehr zu grösseren "Defiziten" oder "Überschüssen" kommt. Das KVAG sieht denn auch vor, dass das Bundesamt für Gesundheit in Zukunft zu hohe Prämien nachträglich korrigieren kann, um zu verhindern, dass gewisse Krankenversicherer in den einen Kantonen überschüssige Reserven bilden und damit die Prämien von Versicherten in anderen Kantonen quersubventionieren.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verwaltungshandeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Das gilt auch für eine allfällige Sistierung oder Verrechnung von NFA-Zahlungen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche es erlauben würde, aufgrund zu viel bezahlter Krankenkassenprämien NFA-Zahlungen zu sistieren. Zudem ist ein Gemeinwesen gestützt auf Art. 125 Ziffer 3 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) mit seinen öffentlichrechtlichen Forderungen privilegiert. Mit anderen Worten, der Bund müsste zu einer Verrechnung seiner NFA-Forderungen mit Forderungen aus zu viel bezahlten Krankenkassenprämien

2216.2 - 14438 Seite 3/3

seine Zustimmung erteilen. Einer allfälligen Umsetzung der Motion stehen somit auch rechtliche und praktische Gründe entgegen.

## 4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag, die Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien (Vorlage Nr. 2216.1 - 14235) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 27. August 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Tabelle "Zu viel oder zu wenig bezahlte Prämien seit KVG-Einführung (neue

Methode des BAG)"